

Satzung des Hundesportvereins Jacobsdorf e. V.

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen: *Hundesportverein Jacobsdorf e.V.* Abkürzung: HSV Jacobsdorf e.V.

1.2 Der Verein wurde am 28.08.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter dem Aktenzeichen VR 5243 FF eingetragen. Sitz des Vereins ist 15236 Jacobsdorf. Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort des 1. Vorsitzenden.

1.3 Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundeverband e. V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Berlin-Brandenburg an. Die Satzung und Ordnung des SGSV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne der Satzung.

§ 2 Zweck

Der HSV Jacobsdorf e.V. ist eine Organisation von Hundesportlern und Hundeliebhabern. Insbesondere soll der Schutz-, Gebrauchs- und Turnierhundesport sowie Agility gefördert werden. Auch die Ausbildung von menschenfreundlichen Familienhunden und verkehrssicheren Begleithunden wird angestrebt. Jede der Gesundheit der Hunde und ihrer Führer dienliche Aktivität wird unterstützt.

Darüber hinaus leistet der Verein Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zur artgerechten Hundehaltung und -erziehung. Der HSV Jacobsdorf e.V. setzt sich aktiv für Tierschutz, Umweltschutz und der Umsetzung der Einhaltung der geltenden Hunde-Halterverordnung des Landes Brandenburg und Jugendarbeit ein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Sport und Fitness mit dem Hund
- Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
- Schaffung eines Lehr- und Informationsangebotes für die Öffentlichkeit
- Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Prüfungen
- Errichtung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Sportgeräten
- Abhalten von Einführungs- und Fortbildungslehrgängen
- Einrichtung einer Jugendgruppe und Abhaltung von Jugendveranstaltungen

Der HSV Jacobsdorf e. V. erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Oberstes Gebot ist die Förderung des Hundesports auf gemeinnütziger Grundlage sowie die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Einrichtung einer Jugendgruppe im Rahmen der Förderung von Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen durch die Arbeit mit Hunden helfen, Berührungängste abzubauen, Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzeigen.

Der HSV Jacobsdorf e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Rahmen der zurzeit gültigen Bestimmungen und im Sinne der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Haushalt

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Umlagen, Kostenbeiträgen zu Dienstleistungen, Einnahmen aus Veranstaltungen und Spenden, die mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Vereins. Kassenprüfer haben Kontrollpflicht, die jederzeit erfolgen kann.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 ordentliche Mitglieder
- 6.2 außerordentliche Mitglieder
- 6.3 Ehrenmitglieder

6.1 ordentliche Mitglieder

6.1.1 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die am Hundesport aktiv teilnimmt oder die den Hundesport fördern will. Ausgeschlossen hiervon sind gewerbsmäßige Hundehändler und -vermittler.

6.1.2 Jeder Bewerber hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Bewerber, die nicht voll geschäftsfähig sind, benötigen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters auf dem Antrag. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Ausbildern mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann Einspruch dagegen erheben. Dann muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Bewerbers entscheiden. Dies geschieht in Abwesenheit des Bewerbers. Die Mitgliedschaft des Antragstellers tritt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand in Kraft. Eine Mitgliedschaft im Hundesportverein Jacobsdorf e.V. verpflichtet auch zu einer Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V..

Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben können, ist Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

6.1.3 Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Bei einem Eintritt im laufenden Vereinsjahr wird der Beitrag anteilmäßig, gerundet auf volle Monate berechnet. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt den Verein bekannte Adresse in Verzug sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

6.1.4 Die Mitglieder haben den Zweck des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Die Verpflichtung zur kameradschaftlichen Hilfeleistung beinhaltet auch den aktiven Einsatz in den Einrichtungen des Vereins, sowie zur Erhaltung und Gestaltung der Platzanlage und des Vereinsheims. Nur Fördermitglieder und körperlich behinderte Mitglieder sind von dieser Pflicht ausgenommen. Alle Mitglieder haben die Satzungen und Ordnungen des Vereins einzuhalten und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeformular. Sie haben, soweit nichts anderes in den Satzungen oder Ordnungen festgelegt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

6.1.5 Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

6.1.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitgliedes oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

6.1.7 Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich und persönlich bis zum 15.09. eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft im Verein bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen. Der Austritt aus dem SGSV kann ebenfalls nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand ebenfalls schriftlich und persönlich bis zum 15.09. eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.

6.1.8 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden. Der Vorstand des Vereins entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Mitgliedes. Er erteilt dem Mitglied vorab schriftlich diese Absicht. Mit Zugang der Mitteilung hat das betroffene Mitglied in der Frist eines Monats die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung oder Anhörung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

6.2 außerordentliche Mitglieder

6.2.1 Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann jede natürliche und juristische Person werden, die am Hundesport nicht aktiv teilnimmt, aber den Verein vor allem durch die Leistung eines finanziellen Beitrages fördern will. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

6.2.2 Jeder Bewerber stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei einem Vorstandsmitglied. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied kann Einspruch dagegen erheben. Dann muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Mitgliedschaft des Bewerbers entscheiden. Dies geschieht in Abwesenheit des Bewerbers. Die Mitgliedschaft des Antragstellers tritt mit schriftlicher Aufnahmebestätigung durch den Vorstand in Kraft. Eine Mitgliedschaft im Hundesportverein Jacobsdorf e.V. verpflichtet auch zu einer Mitgliedschaft im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V.. Für Auseinandersetzungen, die sich aus Satzung und Mitgliedschaft ergeben können, ist Gerichtsstand der Sitz des Vereins.

6.2.3 Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag werden unter Berücksichtigung eventueller Sonderstellungen jeweils von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und muss bis zum 01.01. des laufenden Kalenderjahres entrichtet sein. Bei einem Eintritt im laufenden Vereinsjahr wird der Beitrag anteilmäßig, gerundet auf volle Monate berechnet. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt den Verein bekannte Adresse in Verzug ist, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

6.2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss des Mitgliedes oder Löschen des Vereins. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt

6.2.5 Die Austrittserklärung wird zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam und kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich und persönlich bis zum 15.09. eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft im Verein bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen. Der Austritt aus dem SGSV kann ebenfalls nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand ebenfalls schriftlich und persönlich bis zum 15.09. eines jeden Vereinsjahres erklärt werden. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Jahres bestehen.

6.2.6 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Fördermitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Fördermitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse übergeordneter Verbände missachtet wurden. Der Vorstand des Vereins entscheidet in erster Instanz über den Ausschluss eines Fördermitgliedes. Er erteilt dem Fördermitglied vorab schriftlich diese Absicht. Mit Zugang der Mitteilung hat das betroffene Fördermitglied in der Frist eines Monats die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich dazu zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Fördermitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.3 Ehrenmitglieder

Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte der außerordentlichen Mitglieder zu. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

7.1 Der Vorstand

7.2 Die Mitgliederversammlung

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Geräte-, Sport- und Platzwart
- dem Beisitzer

Ein Mitglied kann jeweils nur eine Vorstandsposition besetzen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Ehrenvorsitzender mit beratender Funktion in den Vorstand berufen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.

7.1.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Kosten vergütet.

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die dem Verein angehören. Bei Mitgliedern, deren Alter zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr liegt, obliegt das Stimmrecht dem Erziehungsberechtigten.

Ein Kandidat für ein Vorstandsamt muss bei der Wahl persönlich anwesend sein oder seine Kandidatur schriftlich beim Vorstand einreichen.

7.1.3 Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Er kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen. Die Mitgliederversammlung legt fest, bis zu welchem Geschäftswert der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vereinsvermögens einzugehen. In neu abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der HSV Jacobsdorf e.V. und dieser nur mit seinem Gruppenvermögen haftet.

7.1.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung
- Information der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten und Vorstandsbeschlüsse
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, eingeschränkt nach § 7.1.3
- Erlass von Ordnungen
- Beschluss über Ausschluss oder die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.
- Schlichten von Vereinsstreitigkeiten der Mitglieder untereinander. Ist hiervon ein Vorstandsmitglied betroffen oder befangen, so ist es nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses

7.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Einladefrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich mindestens 1 Woche vor der Tagung an den Vorstand zu stellen. Satzungsänderungen müssen unter Bezeichnung des Paragraphen der Satzung und des Änderungsinhaltes vorgelegt werden. Sie sind als Dringlichkeitsanträge unzulässig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen oder müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert. Ein Antrag hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

7.2.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer
- Festsetzen der Gebühren und Beiträge
- Festlegen des Geschäftswertes, bis zu welchem der Vorstand zu Rechtsgeschäften bevollmächtigt ist
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

7.2.2 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall, ein anderes, gewähltes Mitglied des Vorstandes. Bei Vorstandswahlen übernimmt ein von der Mitgliederversammlung gewählter

Wahlleiter die Versammlungsleitung. Er darf nicht für das zu wählende Amt kandidieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung unterschreibt der Schriftführer, der 1. Vorsitzende und der Versammlungsleiter.

7.2.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder erscheinen. Ist dies nicht der Fall, so muss umgehend eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden. Grundsätzlich ist durch Erhebung der Hand abzustimmen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. In der Versammlung ist für Beschlüsse die einfache Mehrheit der Mitglieder ausreichend, die erschienen sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Mitgliedern, deren Alter zwischen dem 10. und dem vollendeten 16. Lebensjahr liegt, obliegt das Stimmrecht dem Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Sie kann aber mehrheitlich darüber abstimmen, ob Gäste mit Rede- aber ohne Stimmrecht anwesend sein dürfen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Schriftführer zu unterzeichnen hat und die in der nächstfolgenden Vorstandsversammlung vorzulegen ist. Der Vorsitzende hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

§ 8 Die Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen alle vier Jahre neu gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Wird die Kassenprüfung beanstandet, erfolgt innerhalb von 3 Wochen eine neue Prüfung, wird diese wieder beanstandet, entscheidet die Mitgliederversammlung, ob ein vereidigter Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt wird.

Die Kassenprüfung muss mindestens 2 Wochen vorher beim Vorstand und Schatzmeister einberufen werden. Das Protokoll der Kassenprüfung wird dem Vorstand unmittelbar danach vorgelegt. Anwesend bei der Kassenprüfung sind die 2 Kassenprüfer, der Schatzmeister sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9 Ämter und Haftung

9.1 Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.

9.2 Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen, oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Ist dies nicht der Fall, so werden Ersatzansprüche Dritter vom Verein ersetzt.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Satzung ist mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung unter den Voraussetzungen des § 7.2 dieser Satzung anzugleichen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

11.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

- a) an das Amt Odervorland, Bahnhofstr. 3-4 in 15518 Briesen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder
- b) an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.08.2007 beschlossen und trat am 28.08.2007 in Kraft.

Mit Datum vom 12.10.2007 erfolgte eine Neufassung bzw. Änderung der §§ 1 Punkte 1.1. und 1.2, 2, 3, 6 Punkt 6.1.2 und 6.2.2, 7 Punkt 7.1.3, 11 Punkt 11.2 und 12 der Satzung.

Mit Datum vom 03.04.2009 erfolgte eine Änderung des § 11 Punkt 11.2 und 12 der Satzung.

Mit Datum vom 12.03.2011 erfolgte eine Änderung der §§ 6 Punkt 6.1.3 und 6.2.3, 7 Punkt 7.1.2, 8 und 12 der Satzung.